



Ärztliches Zeugnis für Berufsausübungsbewilligung als Tierärztin / Tierarzt

1. Personalien

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Praxisadresse: _____

Privatadresse: _____

Fachtierarzttitel: _____

2. Seit wann ist die Patientin / der Patient bei Ihnen in Behandlung?

3. Praxistätigkeit der Tierärztin / des Tierarztes (Zutreffendes ankreuzen, ggf. mehrfach)

allgemeine Tätigkeit im Bereich Kleintiere

allgemeine Tätigkeit im Bereich Nutztiere

operative Tätigkeit über 10% der gesamten tierärztlichen Tätigkeit

spezialtierärztliche Praxis im Bereich: _____

4. Liegt eine somatische Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Praxistätigkeit offensichtlich in Frage stellt?

nein

ja, Diagnose: _____

Krankheitsverlauf und Therapie: _____



5. Liegt eine psychische oder funktionelle Erkrankung bzw. Behinderung vor, welche die Praxistätigkeit offensichtlich in Frage stellt?

nein

ja, Diagnose:

Krankheitsverlauf und Therapie:

6. Haben sich bei der Abklärung Hinweise ergeben, welche die Berufsausübungsbewilligung aus anderen Gründen (z.B. Vertrauenswürdigkeit) in Frage stellen?

nein

ja, welche:



7. Bemerkungen

Datum der Untersuchung:

Ort/Datum:

Stempel:

Unterschrift:

(nur Ärzte/Ärztinnen mit nachgewiesener Berufsausübungsbewilligung)

Auszug aus dem Zürcher Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007

Voraussetzung der Bewilligung: §4. 1 Die Gesundheitsdirektion erteilt die Bewilligung, wenn die Gesuchstellende Person

- a. die von der Gesetzgebung verlangten fachlichen Anforderungen erfüllt,
- b. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- c. vertrauenswürdig ist.

3 Die Bewilligung wird befristet erteilt.

Auszug Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 1. April 2009

Falsches ärztliches Zeugnis: Art. 318

Abs. 1: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen, die vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis bestraft.

Abs. 2: Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.